



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1998 | Nummer 54

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 204 641	16. 12. 1998	<b>Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugkostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Stellplätzen bei Landesbehörden</b> . . . . .	738
20320	22. 12. 1998	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARVO) . . . . .	742
20320	22. 12. 1998	Siebte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) . . . . .	743

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als **CD-ROM** angeboten.

## Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

20320  
204  
641

**Gesetz zur Neufassung  
des Landesreisekostengesetzes,  
zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes,  
zur Änderung des  
Ausschußmitglieder-Entscheidungsgesetzes  
und zur Überlassung von Stellplätzen  
bei Landesbehörden  
Vom 16. Dezember 1998**

20320

**Artikel I  
Neufassung des Landesreisekostengesetzes**

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), erhält folgende Fassung:

**Gesetz über die  
Reisekostenvergütung der Beamtinnen,  
Beamten, Richterinnen und Richter  
(Landesreisekostengesetz - LRKG)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Reisekostenvergütung wird gewährt den Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Richterinnen und Richtern des Landes sowie den zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern.

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlaß. Sie umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
5. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Pauschvergütung (§ 15),
9. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 16),
10. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlaß (§ 17).

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Be-

hörde schriftlich oder mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

(4) Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

**§ 3  
Anspruch auf Reisekostenvergütung**

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen gewährt. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden des Landes unbar gezahlt; § 17a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Mehraufwendungen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig sind.

(4) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach diesem Gesetz keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(6) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre.

**§ 4  
Dauer der Dienstreise**

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsentzündungsempfängern.

**§ 5  
Fahrkostenerstattung**

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Beträgt die Entfernung mindestens 150 Tarifkilometer, werden - soweit nicht ein Hochgeschwindigkeitszug benutzt werden kann - die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt. Muß aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Die Kostenerstattung hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen, sonstiger Vergünstigungen sowie unentgeltlicher Beförderungsmöglichkeiten zu erfolgen. Abweichend von Absatz 1 werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet, wenn diese aus triftigen Gründen benutzt werden mußte.

(3) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

### § 6

#### Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 48 Pfennig je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 20 Pfennig je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung in Höhe von 28 Pfennig je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug in Höhe von 14 Pfennig je Kilometer gewährt.

(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 10 Pfennig je Kilometer gewährt.

(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 3 Pfennig je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstherrn hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 3 Pfennig je Kilometer gewährt.

### § 7

#### Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. von dem Tagegeld
  - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
  - für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,
2. von der Vergütung nach § 14
  - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
  - für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gilt auch,

wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort oder in denselben Bezirk, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

### § 8

#### Übernachungskostenerstattung

(1) Bei einer notwendigen Übernachtung wird eine Pauschale von 39 DM gewährt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

### § 9

#### Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

### § 10

#### Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenersatzung (§ 9) gewährt.

### § 11

#### Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde. Bei der Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dürfen nur die Fahrkosten (§ 5) erstattet werden.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

(4) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, werden keine Übernachtungskosten erstattet. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe der Übernachtungspauschale nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erstattet. Für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung werden keine Tagegelder gewährt.

#### § 12

##### Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 18 Abs. 1 entsprechend.

#### § 13

##### Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Behörde eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedecke vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

#### § 14

##### Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungentschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

#### § 15

##### Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

#### § 16

##### Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse dies erfordern.

#### § 17

##### Auslagererstattung bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Bei Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### § 18

##### Trennungentschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungentschädigung nach einer Rechtsverordnung gewährt, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz erläßt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden; die näheren Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland dies erfordern.

#### § 19

##### Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz

Beschäftigte im Gerichtsvollzieher- und im Justizvollstreckungsdienst erhalten bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten eine Wegstreckenentschädigung für jede Amtshandlung. Die Höhe der Entschädigung regelt das Ministerium für Inneres und Justiz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

#### § 20

##### Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Dies gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 21

## Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung die in § 6, § 7 Abs. 1 und 2 sowie in § 8 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz.

## § 22

## Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

20320

## Artikel II

## Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Klammerzitat „(BGBl. I S. 2682)“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),“

204

## Artikel III

## Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes

Das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1203), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 30 Deutsche Mark gewährt.

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „nach Reisekostenstufe B“ durch die Worte „nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und für die Mitnahme eines anderen Ausschußmitglieds eine Entschädigung nach § 6 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes gewährt. Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

4. § 9 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

5. Die Anlage zu § 1 des Gesetzes wird um folgende Ausschüsse und Beiräte ergänzt:

76. Landesbewertungskommission im Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“

77. Beirat bei der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO)

641

## Artikel IV

## Gesetz zur Gestellung von im Eigentum oder Besitz des Landes stehenden Stellplätzen

## § 1

Oberste Landesbehörden sowie Behörden und Einrichtungen in deren Geschäftsbereich stellen Stellplätze, die im Eigentum oder Besitz des Landes stehen, Beschäftigten, Besuchern und regelmäßigen Nutzern im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes zur Verfügung. Für Besucher ist ein angemessener Teil der Stellplätze zur kurzzeitigen Nutzung zu reservieren. Für regelmäßige Nutzer und Beschäftigte kann ein Entgelt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 verlangt werden.

## § 2

Zur Stärkung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und zur Entlastung der Straßenverkehrs- und Parkraumsituation, insbesondere in den Ballungsräumen, unterstützen die Obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen, die Beschäftigte und regelmäßige Nutzer zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln veranlassen. Dazu gehört insbesondere der Abschluß von Verträgen über rabattierte Leistungen mit den Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs. Sind einzelne Behörden nur in Zusammenarbeit mit Behörden anderer Ressorts zum Abschluß von Verträgen in der Lage, legen die jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden einvernehmlich die jeweils zuständige Behörde fest.

## § 3

Kommt es nicht zum Abschluß von Verträgen mit Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Behörde oder die Personalvertretung, obwohl ausreichende verkehrliche und tarifliche Angebote vorliegen, soll die Behördenleitung ein Stellplatzbewirtschaftungskonzept in Abstimmung mit der Personalvertretung festlegen, um für die Zurverfügungstellung von Stellplätzen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dienstliche, funktionale oder fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen, die vorhandenen Stellplätze in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten stehen und kein unangemessener Verwaltungsaufwand entsteht.

## § 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, das angemessene Entgelt im Sinne des § 3 durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietzinses für Stellplätze, der allgemeinen sozialen Belange der Beschäftigten und Nutzer und der örtlichen Angebotsstruktur des öffentlichen Personennahverkehrs ortsbezogen und pauschaliert festzulegen. Weitere örtliche Besonderheiten können berücksichtigt werden. Eine Entgeltspflicht entfällt für Parkberechtigte mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis. Ebenfalls können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Entgeltspflicht aus dienstlichen, funktionalen und fürsorglichen Gründen ebenso bestimmt werden wie auch der Kreis der regelmäßigen Nutzer.

## Artikel V

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I und III am 1. Januar 1999 sowie Artikel II mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnung zu § 6 Abs. 2 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 130), tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft; nach § 6 der Verordnung erteilte Anerkennungen gelten ab diesem Zeitpunkt als widerrufen.

(4) Die Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1988 (GV. NW. S. 226), tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1998

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

Der Minister für Inneres  
und Justiz

Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und  
Mittelstand, Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

Für die Ministerin für Arbeit,  
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport  
die Ministerin für Schule und  
Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

- GV. NRW. 1998 S. 738.

20320

**Siebte Verordnung  
zur Änderung  
der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)  
Vom 22. Dezember 1998**

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), und des § 18 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (TEVO) vom 29. April 1988 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1996 (GV. NW. 1997 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 2 und § 4 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Tage- und Übernachtungsgeld“ ersetzt durch die Worte „Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung“.
    - bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:  
Wird dem Anspruchsberechtigten seines Amtes wegen Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, wird ihm vom 1. Aufenthaltstag an Trennungstagegeld (Absatz 2) gewährt.
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 wird als Trennungsentschädigung Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Der Anspruchsberechtigte, der in häuslicher Gemeinschaft lebt mit
    - a) seinem Ehegatten oder
    - b) einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewährt oder
    - c) einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,  
die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält 24,00 DM.
  2. Der Anspruchsberechtigte, der seine Wohnung beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält 15,00 DM.
  3. Der Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält 12,00 DM.  
§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 LRKG gelten entsprechend.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Bei Dienstreisen und Dienstgängen eines Empfängers von Trennungstagegeld werden auf das im Trennungstagegeld enthaltene Tagegeld die vor Anwendung des § 7 Abs. 2 LRKG zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand angerechnet sowie bei Gewährung der Übernachtungskostenerstattung oder unentgeltlicher Unterkunft anstelle der im Trennungstagegeld enthaltenen Übernachtungspauschale die notwendigen Auslagen für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft ersetzt. Bei Dienstreisen und Dienstgängen eines Empfängers von Trennungstagegeld entfällt bei einer Reisedauer von mindestens 24 Stunden das Trennungstagegeld; für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft wird ein Drittel des Trennungstagegeldes gewährt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 1 LRKG“ ersetzt.
  5. § 5a Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Wird aus triftigen Gründen ein privates Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung von 38 Pfennig je Kilometer gewährt.
  6. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: Als Fahrkostenerstattung werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einschließlich Zuschläge erstattet. Wird aus triftigen Gründen ein privates Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung von 38 Pfennig, bei Benutzung eines privaten Fahrrades von 10 Pfennig je Kilometer, gewährt.
    - b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG“ jeweils ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 1 LRKG“.
  7. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „§ 12 LRKG“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Satz 3 LRKG“.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 1 LRKG“.
      - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Außerdem werden Tagegeld und Übernachtungskostenpauschale nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften – gekürzt um 25 v. H. – gewährt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 1 LRKG“.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ist der Beamte aus triftigen Gründen auf die Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels angewiesen, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Klammer in Satz 2 erhält folgende Fassung: (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 und § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 - GV. NW. S. 924, ber. 1994 S. 10).

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
Bei Zuweisung zu einer Wahlstelle im Ausland sind Tagegeld und Übernachtungspauschale nach Absatz 2 Satz 3 nach den für Inlandsreisen geltenden Regelungen zu bemessen.

cc) In Satz 5 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 1 LRKG“.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ ersetzt durch die Worte „sechs Monaten“.

#### Artikel II

In Artikel II Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Trennungsschadungsverordnung vom 19. Juli 1991 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Trennungsschadungsverordnung vom 27. Dezember 1996 (GV. NW. 1997 S. 2), wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1998

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1998 S. 742.

20320

### Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARVO -)

Vom 22. Dezember 1998

#### Artikel I

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

#### § 1

Geltung des Landesreisekostengesetzes,  
Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte.

#### § 2

##### Flugreisen

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG werden bei Flugreisen in außereuropäische Länder sowie in den asiatischen Teil der Russischen Föderation die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Die oberste Dienstbehörde kann bei Dienstreisenden des Landes mit Zustimmung des Finanzministeriums bei Flugreisen in Europa sowie bei anderen Flugreisen insbesondere wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung zulassen.

#### § 3

##### Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 LRKG in der Höhe gezahlt, wie sie sich aus der Anlage ergeben; bei Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld einheitlich 60 DM je Übernachtung. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 3 LRKG gelten mit der Maßgabe, daß für Frühstückskosten ein Betrag von 20 vom Hundert des jeweils zustehenden Auslandstagegeldes in Abzug zu bringen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen Übernachtungskosten das Auslandsübernachtungsgeld für die gesamte Auslandsdienstreise übersteigen. § 7 Abs. 3 und § 15 LRKG gelten entsprechend.

(2) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld des Mutterlandes maßgebend. Für die in der Anlage und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend.

#### § 4

##### Grenzübertritt

(1) Für den Tag des Grenzübertritts richtet sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Land, das die Dienstreisenden vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreichen. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzübertritts zum Inland Auslandstagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes, Dienstortes oder des dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ortes im Ausland gewährt, wenn nach 16.00 Uhr der Grenzübertritt stattfindet oder der erste Flughafen im Inland erreicht wird.

(3) Bei eintägigen Auslandsdienstreisen wird abweichend von Absatz 1 Tagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes gezahlt.

#### § 5

##### Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 vom 15. Tag an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.

#### § 6

##### Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Dienstreisende, die wegen einer Erkrankung in ein ausländisches Krankenhaus aufgenommen werden, erhalten für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort und 10 vom Hundert des bisherigen Auslandstagegeldes.

## § 7

Übertragungsbefugnis bei Gemeinden,  
Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

Soweit nach dieser Verordnung durch die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen getroffen werden können, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Dies gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 8

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auslandsreisekostenverordnung vom 26. November 1991 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1996 (GV. NW. S. 422), außer Kraft.

## Artikel II

## Übergangsregelung

Für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. Januar 1999 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1998

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Schleußer

Anlage  
zu § 3 Abs. 1 ARVO

## Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Std. aber mind. 14 Std. abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Std. aber mind. 8 Std. abwesend	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ..... DM (mit Nachweis)	Auslands- übernachtungs- geld/DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
<b>Europa</b>					
Albanien	45	36	18	130	60
Andorra	50	40	20	160	60
Belgien	62	50	25	130	60
Bosnien und Herzegowina	60	48	24	110	60
Bulgarien	35	28	14	150	60
Dänemark					
- Kopenhagen	80	64	32	150	60
- im übrigen	80	64	32	100	60
Estland	35	28	14	110	60
Finnland	60	48	24	130	60
Frankreich					
- Paris sowie die Departements 92, 93 u. 94	80	64	32	160	60
- im übrigen	65	52	26	100	60
Griechenland	50	40	20	100	60
Irland	75	60	30	150	60
Island	80	64	32	200	60
Italien	65	52	26	150	60
Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	60	48	24	130	60
Kroatien	65	52	26	120	60
Lettland	45	36	18	140	60
Liechtenstein	75	60	30	160	60
Litauen	30	24	12	100	60
Luxemburg	62	50	25	140	60
Malta	45	36	18	100	60
Mazedonien	35	28	14	110	60
Moldau, Republik	30	24	12	170	60
Monaco	65	52	26	100	60
Niederlande	65	52	26	140	60
Norwegen	70	56	28	170	60
Österreich					
- Wien	60	48	24	160	60
- im übrigen	60	48	24	110	60
Polen					
- Breslau	40	32	16	130	60
- Warschau	50	40	20	190	60
- im übrigen	40	32	16	100	60
Portugal	55	44	22	130	60
Rumänien	40	32	16	200	60
Russische Föderation					
- Moskau	85	68	34	270	60
- im übrigen	85	68	34	250	60
San Marino	65	52	26	150	60
Schweden	70	56	28	170	60
Schweiz	75	60	30	160	60
Slowakei	35	28	14	100	60
Slowenien	50	40	20	110	60
Spanien	50	40	20	160	60
Tschechische Republik	35	28	14	130	60
Türkei (europäischer Teil)	40	32	16	130	60
Ukraine	75	60	30	220	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Std. aber mind. 14 Std. abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Std. aber mind. 8 Std. abwesend	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ..... DM (mit Nachweis)	Auslands- übernachtungs- geld/DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Ungarn	40	32	16	140	60
Vatikanstadt	65	52	26	150	60
Vereinigtes Königreich					
- London	80	64	32	210	60
- im übrigen	70	56	28	130	60
Weißrußland	40	32	16	80	60
<b>Afrika</b>					
Ägypten					
- Kairo	40	32	16	160	60
- im übrigen	40	32	16	120	60
Äthiopien	45	36	18	140	60
Algerien	60	48	24	90	60
Angola	75	60	30	200	60
Benin	45	36	18	80	60
Botsuana	50	40	20	120	60
Burkina Faso	45	36	18	80	60
Burundi	60	48	24	100	60
Côte d'Ivoire	50	40	20	100	60
Eritrea	45	36	18	140	60
Gabun	60	48	24	140	60
Ghana	50	40	20	150	60
Guinea	55	44	22	120	60
Guinea-Bissau	45	36	18	120	60
Kamerun	50	40	20	80	60
Kenia	50	40	20	160	60
Kongo	55	44	22	120	60
Kongo, Demokratische Republik (früher: Zaire)	85	68	34	220	60
Lesotho	40	32	16	110	60
Lybisch-Arabische Dschemahirija	100	80	40	200	60
Madagaskar	35	28	14	150	60
Malawi	40	32	16	120	60
Mali	50	40	20	150	60
Marokko	60	48	24	110	60
Mauretanien	60	48	24	140	60
Mosambik	55	44	22	150	60
Namibia	40	32	16	90	60
Niger	35	28	14	70	60
Nigeria	70	56	28	180	60
Sambia	35	28	14	130	60
Senegal	55	44	22	120	60
Sierra Leone	55	44	22	150	60
Simbabwe	30	24	12	120	60
Sudan	70	56	28	210	60
Südafrika	40	32	16	100	60
Tansania, Vereinigte Republik	35	28	14	120	60
Togo	40	32	16	100	60
Tschad	55	44	22	120	60
Tunesien	50	40	20	120	60
Uganda	50	40	20	140	60
Zentralafrikanische Republik	45	36	18	100	60
<b>Amerika</b>					
Argentinien	90	72	36	220	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Std. aber mind. 14 Std. abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Std. aber mind. 8 Std. abwesend	Auslands- übernachts- geld bis zu ..... DM (mit Nachweis)	Auslands- übernachts- geld/DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Bolivien	35	28	14	120	60
Brasilien	75	60	30	130	60
Chile	50	40	20	140	60
Costa Rica	45	36	18	130	60
Dominikanische Republik	60	48	24	160	60
Ecuador	45	36	18	140	60
El Salvador	40	32	16	140	60
Guatemala	60	48	24	150	60
Haiti	75	60	30	140	60
Honduras	35	28	14	120	60
Jamaika	55	44	22	150	60
Kanada	65	52	26	150	60
Kolumbien	50	40	20	120	60
Kuba	50	40	20	140	60
Mexiko	40	32	16	140	60
Nicaragua	50	40	20	110	60
Panama	55	44	22	120	60
Paraguay	40	32	16	120	60
Peru	60	48	24	210	60
Trinidad und Tobago	60	48	24	140	60
Uruguay	70	56	28	150	60
Venezuela	50	40	20	180	60
Vereinigte Staaten (USA)					
- Houston	70	56	28	170	60
- New York	100	80	40	180	60
- Washington D.C. sowie Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia	95	76	38	180	60
- im übrigen	80	64	32	170	60
<b>Asien</b>					
Armenien	50	40	20	70	60
Aserbaidshan	40	32	16	100	60
Bahrain	65	52	26	130	60
Bangladesch	50	40	20	260	60
Brunai	80	64	32	140	60
China					
- Hongkong	65	52	26	240	60
- Schanghai	65	52	26	170	60
- im übrigen	65	52	26	140	60
Georgien	70	56	28	250	60
Indian					
- Bombay	40	32	16	230	60
- im übrigen	40	32	16	160	60
Indonesien	40	32	16	180	60
Iran, Islamische Republik	35	28	14	180	60
Israel	60	48	24	150	60
Japan	110	88	44	220	60
Jemen	80	64	32	200	60
Jordanien	50	40	20	100	60
Kambodscha	70	56	28	160	60
Kasachstan	40	32	16	120	60
Katar	50	40	20	120	60
Kirgisistan	30	24	12	120	60
Korea, Demokratische Volksrepublik	80	64	32	130	60
Korea, Republik	90	72	36	220	60
Kuwait	65	52	26	240	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld/DM mindestens 24 Stunden abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 24 Std. aber mind. 14 Std. abwesend	Auslands- tagegeld/DM weniger als 14 Std. aber mind. 8 Std. abwesend	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ..... DM (mit Nachweis)	Auslands- übernachtungs- geld/DM (ohne Nachweis)
1	2	3	4	5	6
Laos, Demokratische Republik	45	36	18	100	60
Libanon	60	48	24	180	60
Malaysia	50	40	20	120	60
Malediven	50	40	20	160	60
Mongolei	45	36	18	110	60
Myanmar	45	36	18	130	60
Nepal	40	32	16	150	60
Oman	70	56	28	120	60
Pakistan	40	32	16	140	60
Philippinen	60	48	24	150	60
Saudi-Arabien	65	52	26	130	60
Singapur	70	56	28	200	60
Sri Lanka	35	28	14	150	60
Syrien, Arabische Republik	50	40	20	180	60
Tadschikistan	35	28	14	90	60
Taiwan	70	56	28	200	60
Thailand	40	32	16	140	60
Türkei (Asiatischer Teil)					
- Ankara	40	32	16	120	60
- im übrigen	40	32	16	90	60
Turkmenistan	50	40	20	160	60
Usbekistan	50	40	20	100	60
Vereinigte Arabische Emirate	70	56	28	180	60
Vietnam	50	40	20	120	60
Zypern	60	48	24	100	60
<b>Australien/Ozeanien</b>					
Australien					
- Canberra	65	52	26	160	60
- im übrigen	60	48	24	140	60
Fidschi	50	40	20	110	60
Neuseeland	70	56	28	160	60
Papua-Neuguinea	60	48	24	170	60
Samoa	45	36	18	110	60
Tonga	50	40	20	70	60

- GV. NRW. 1998 S. 743.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359